

Stand 30.06.2014

Anlage 1 a
KT-Drs. 151/2014

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Klinikverbund Südwest GmbH

Sitz Böblingen

HRB 246160 - Amtsgericht Stuttgart

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer und Kündigung der Gesellschaft	4
II. Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen	5
§ 5 Stammkapital. Stammeinlagen	5
§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile	5
III. Organe	5
§ 7 Organe der Gesellschaft	5
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	6
IV. Aufsichtsrat	7
§ 9 Zusammensetzung	7
§ 10 Aufgaben	8
§ 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit	11
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	12
V. Gesellschafter	12
§ 13 Gesellschafterbeschlüsse	12
§ 14 Gesellschafterversammlung	14
VI. Sonstige Bestimmungen	15
§ 15 Jahresabschluss	15
§ 16 Gültigkeitsklausel	16

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Klinikverbund Südwest GmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Böblingen.
Sitz der Geschäftsleitung und der Zentralverwaltung ist Sindelfingen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Mehrheitsbeteiligung an den gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften der Landkreise Böblingen und Calw sowie deren einheitliche Leitung und Steuerung.
2. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschafter und soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer und Kündigung der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
3. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Tochtergesellschaft nachhaltig defizitär wirtschaftet und die Gebietskörperschaft die bisher die alleinige Gesellschafterin bzw. Trägerin war, oder die Gebietskörperschaften, die zusammen Gesellschafterinnen oder Trägerinnen waren, nicht für einen entsprechenden Verlustausgleich sorgt bzw. sorgen. Als nachhaltig defizitär gilt eine Tochtergesellschaft dann, wenn sie nach drei Übergangsjahren und in drei darauf folgenden Jahren nicht mindestens ein handelsrechtlich ausgeglichenes Jahresergebnis („schwarze Null“) erwirtschaftet hat. Der Verlustausgleich gem. Satz 2 hat ggf. spätestens zum Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach der Feststellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Die Kündigung aus dem in Satz 1 benannten Grund ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
4. Die Gesellschaft wird durch eine Kündigung nach Abs. 3 nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann verlangen, dass die Gesellschaft die Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft, die er in die Gesellschaft eingebracht hat, an ihn zurück überträgt. Bei gemeinschaftlich eingebrachten Geschäftsanteilen steht dieses Recht allen einbringenden Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Im Gegenzug hat der ausscheidende Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen. Die Möglichkeit einer einvernehmlich anders gestalteten Rückabwicklung bleibt unbenommen.
6. Die Kündigung dieses Vertrages gilt gleichzeitig als Kündigung des Konsortialvertrages.
7. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters nach Abs. 3 hat dieser der Gesellschaft die aus der Kündigung erwachsenen steuerlichen Belastungen auszugleichen. Die steuerlichen Konsequenzen des Ausscheidens eines Gesellschafters sind rechtzeitig im Vorfeld des Ausscheidens verbindlich mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Die Gesellschaft kann auf die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs verzichten. Vor Vollzug des Verzichts sind die steuerlichen Konsequenzen eines Verzichts im Aufsichtsrat darzustellen. Vor Vollzug des Verzichts beschließt der Aufsichtsrat über die Abgabe der Verzichtserklärung.

II

Stammkapital

Verfügungsbeschränkungen

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000,--
(in Worten: fünfhunderttausend Euro)
Es ist in voller Höhe erbracht.
2. Vom Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 500.000 hält

der Landkreis Böblingen 75,1%, somit Euro 375.500,--,

der Landkreis Calw 24,9%, somit Euro 124.500,--.
3. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von Euro 3. 000,-.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile und / oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Die Zustimmung gem. Abs. 1 kann von der Geschäftsführung nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund einstimmigen Beschlusses, erteilt werden.

III. Organe

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als sie berechtigt sind, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und zugleich als Vertreter Dritter vorzunehmen.
3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.

Die Wahl des Geschäftsführers im Aufsichtsrat erfolgt mehrheitlich und mit Einvernehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der gewählte Geschäftsführer der Holding wird Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften.

4. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den mehrjährigen Unternehmensplan zur Genehmigung vorzulegen, aus dem sich die beabsichtigte Geschäftspolitik ergibt und der - für das neue Geschäftsjahr detailliert und für drei weitere Geschäftsjahre vorausschauend - mindestens enthalten muss
 - einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht und
 - einen Investitions- und Finanzplan,

Über die Einhaltung des Wirtschaftsplans und etwa notwendige Korrekturen ist der Aufsichtsrat laufend - mindestens jedoch einmal im Halbjahr - zu informieren.

6. Die Geschäftsführung ist entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, dem Aufsichtsrat zu berichten über
 - die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;

- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der - Gesellschaft;
- die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. In-Sich-Geschäfte eines Geschäftsführers sind mitzuteilen.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

7. Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung.
8. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 c GemO).

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Böblingen und 15 weiteren Mitgliedern aus dem Kreistag des Landkreises Böblingen sowie dem Landrat des Landkreises Calw und 9 weiteren Mitgliedern aus dem Kreistag des Landkreises Calw zusammen. Daneben werden als Betriebsratsvertreter jeweils ein Vertreter der Kreisklinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Kreiskliniken Calw gGmbH dem Aufsichtsrat angehören. Insgesamt setzt sich der Aufsichtsrat somit aus 29 Mitgliedern zusammen.

2. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist jeweils in dieser Reihenfolge, bis zum 31.12.2015 zunächst der Landrat des Landkreise Böblingen und anschließend der Landrat des Landkreises Calw für ein Jahr. Danach wechselt der Aufsichtsratsvorsitz zwischen den Landräten von Böblingen und Calw im Zwei- bzw. Einjahresrhythmus.

Der Landrat, der jeweils nicht den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat, wird zum Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreistag, in dem er zugleich Mitglied ist, aus irgendeinem Grunde aus, so endet mit dem Ausscheidenszeitpunkt aus dem Kreistag auch zum selben Zeitpunkt sein Aufsichtsratsamt.

4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen. Bei der Bestellung der Aufsichtsräte kann auch bereits ein Ersatzmitglied für das jeweilige Mitglied für den Fall des Ausscheidens bestellt werden.
5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines jeweils neu gewählten Kreistags bzw. Gemeinderats. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt

§ 10

Aufgaben

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a) der Wirtschaftsplan und der Unternehmensplan (§ 8 Abs. 5);
 - b) Wahl sowie Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
 - g) Verzicht auf Ansprüche gegen ausscheidende Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 7;
 - h) Schließung von Krankenhausstandorten bzw. Betriebsstätten nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters
5. Die Geschäftsführung bedarf für eine Beschlussfassung als Gesellschafter in den Tochter- und Enkelgesellschaften, insbesondere für die Abstimmung in deren Gesellschafterversammlungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
6. Die Geschäftsführung bedarf des Weiteren für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ferner die Errichtung von Gebäuden, und Durchführung von Umbauten (jeweils soweit nicht in der Unternehmensplanung des Geschäftsjahres enthalten oder soweit ein Betrag in Höhe von Euro 500.000,-- pro Jahr nicht überschritten wird);

- b) Abschluss und Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von Euro 300.000,--;
- c) Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von im Einzelfall Euro 1.000.000,--; sowie die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag in Höhe von Euro 50.000,-- im Einzelfall;
- d) Wechselbegebung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art ab einem Betrag in Höhe von Euro 100 000,--;
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;
- f) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus sonstigen Beteiligungen sowie aus Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 8 Abs. 4).

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Nummer b und c, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

7. In den Fällen der Absätze 4 und 6 lit. a) bis e) und lit g) ist für die Wirksamkeit der Entscheidungen des Aufsichtsrats erforderlich, dass sowohl jeweils die vom Landkreis Böblingen und Landkreis Calw entsandten Aufsichtsräte dieser mehrheitlich als auch der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter dieser zugestimmt haben. In den Fällen des Abs. 5 und 6 lit. f) werden Entscheidungen des Aufsichtsrats, die ausschließlich eine Tochtergesellschaft betreffen, nur mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aus der betreffenden Gebietskörperschaft getroffen, die Mitgesellschafter jener Tochtergesellschaft sind.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Stellvertreter oder mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

2. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Formvorschriften gemäß Abs. 1 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe im Weg der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbstständig handeln; zuvor soll dies mit seinem Stellvertreter abgestimmt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für die Beschlussfassung über die Wahl des Geschäftsführers sind die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter erforderlich.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

V.

Gesellschafter

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.
2. Alle Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Je Euro 1.000,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen

- b) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung
 - e) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern
 - f) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen die folgenden Angelegenheiten:
- a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
 - b) Entsendung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen sich die Gesellschaft künftig beteiligt; ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit des Geschäftsführers der Gesellschaft in der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften und / oder Enkelgesellschaften, soweit in dieser Satzung vorgesehen
 - c) Beteiligung an Organisationen und Verbänden
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - e) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2

§ 14

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax im sog. Umlaufverfahren erfolgen kann, einverstanden erklären.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgesehen ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, ist von dem Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen.
5. Die Geschäftsführung soll an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Jahresabschluss, Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für die Gesellschaft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen. Zweckmäßigerweise wird zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie der Tochtergesellschaften Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, Kreiskliniken Böblingen gGmbH und Kreiskliniken Calw gGmbH **derselbe Wirtschaftsprüfer** bestellt.

2. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragesdarzustellen.

3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben.
5. Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
6. Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt

§ 16

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind darin einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.